

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Uebertragung von Zahlungsmitteln. — Ausgabe kostenfreier Zinsscheinebogen. — Rundgang der Feldgeschworenen. — Höchstpreise für Gemüse. — Beihilfe an ehemalige Kriegsteilnehmer. — Erntevorschauung. — Heu und Strohlieferung. — Ausschluss unzuverlässiger Personen vom Handel.

Bekanntmachung

betreffend die Uebertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank. Vom 31. August 1917.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Geldorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen in ausländischer Währung, sowie sonstige Zahlungsmittel (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 8. Februar 1917), die auf die Währungen Bulgariens, Dänemarks, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Türkei, von Argentinien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay oder Venezuela lauten, sowie Forderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917) in ausländischer Währung gegen Personen oder Firmen, die in einem der genannten Länder oder in ihren Kolonien oder auswärtigen Besitzungen ansässig sind, sind der Reichsbank auf ihr Verlangen gegen Erstattung des Wertes in Mark zu übertragen. Das Verlangen muß durch eingeschriebenen Brief gestellt werden. Die Uebertragung hat unverzüglich nach Empfang dieses Briefes zu erfolgen, und zwar nach Wahl der Reichsbank entweder käuflich oder zum Einzug oder zu sonstiger Verwertung.

Artikel 2.

Die Ermittlung des Wertes erfolgt nach dem amtlich notierten Berliner Geldkurs für telegraphische Auszahlungen in der betreffenden Währung. Wird ein solcher Kurs an der Berliner Börse amtlich nicht notiert, so ist der Wert auf Grund des von der Reichsbank anderweitig zu ermittelnden Tageskurses festzusetzen.

Die Abrechnung hat zu geschehen:

1. im Falle käuflicher Uebernahme zu dem letzten der ankauenden Stelle bekanntgegebenen Kurse;
2. im Falle der Einziehung oder der sonstigen Verwertung im Ausland zum Kurse des Tages, an dem die Reichsbank die Anzeige ihres ausländischen Korrespondenten darüber erhalten hat, daß der Betrag ihrem Konto gutgeschrieben ist;
3. im Falle der Einziehung oder der sonstigen Verwertung im Inland zum Kurse des Tages, an dem die Verwertung stattgefunden hat.

Die Reichsbank ist berechtigt, Zinsen, Kosten und Gebühren an Abzug zu bringen.

Artikel 3.

Wer entgegen den Vorschriften des Artikels 1 der Aufforderung der Reichsbank, Zahlungsmittel und Forderungen der bezeichneten Art auf sie zu übertragen, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft. Berlin, den 31. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Die kostenfreie Ausgabe neuer Zinsscheinebogen (Fälligkeitstermin 1. April 1918 bis einschließlich 1. Oktober 1927) zu Schuldverschreibungen der 3 1/2-prozentigen Staatsanleihe vom 3. November 1897 findet gegen Einreichung der Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) bei nachbezeichneten Stellen statt:

in Darmstadt:

bei der Großh. Staatsschuldenkasse, Luisenplatz 2, der Hessischen Landeshypothekbank, Moserstraße 27, und bei der Bank für Handel und Industrie;

an anderen Orten des Großherzogtums:

bei den Großh. Bezirksklassen und den mit Verleihung von Bezirksklassegeschäften betrauten Dienststellen;

in Frankfurt a. M. und in Berlin:

bei der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank).
Bei Einreichung der Zinsscheine-Anweisungen ist ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung mitzuliefern. Das Formular hierzu wird von der Großh. Staatsschuldenkasse und den genannten Ausgabestellen unentgeltlich abgegeben.

Darmstadt, den 16. September 1917.

Großh. Staatsschuldenkasse.

Bekanntmachung.

Betr.: Rundgang der Feldgeschworenen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen, Anordnung zu treffen, daß der nach § 20 der Instruktion für die Feldgeschworenen vorgeschriebene Rundgang in den Monaten September und Oktober ds. Js. zur Ausführung kommt. Wegen des zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf unser Ausschreiben vom 6. September 1910, Kreisblatt Nr. 68. Ihren Berichten über der Vollzug sehen wir bis 15. November ds. Js. entgegen.

Gießen, den 21. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Höchstpreise für Gemüse.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In den nächsten Tagen wird Ihnen ein Sonderabdruck, der Bekanntmachung der Großh. Landes-Gemüsefelle in Mainz, vom 10.—15. September 1917 zugehen, der in dem Gießener Anzeiger vom 15. September 1917, Nr. 217, 3. Blatt, veröffentlicht worden ist. Wir empfehlen Ihnen den Sonderabdruck zum Anschauen zu bringen, und in ortsüblicher Weise nochmals darauf hinzuweisen. Gießen, den 22. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: v. Grohman.

Betr.: Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe an ehemalige Kriegsteilnehmer.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Sie wollen alsbald mit der Kreisasse über die am 1. September d. J. gezahlten einmaligen Beihilfen abrechnen. Gießen, den 20. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: v. Grohman.

Betr.: Erntevorschauung im Monat Sept./Okt. 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 21. Juni 1917 findet in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 die dritte Erntevorschauung statt. Wegen ihrer Durchführung im Kreise Gießen nehmen wir Bezug auf unser Ausschreiben vom 4. Juli (Kreisblatt Nr. 112). Die erforderlichen Zahlungsmittel sind Ihnen zugesandt. Sie wollen sich umgehend an die Großh. Zentralfelle für Landestatistik in Darmstadt wenden, wenn die Fragebogen nicht bei Ihnen eingetroffen sein sollten. Der ausgefüllte Fragebogen ist von Ihnen spätestens am 6. Oktober ds. Js. an uns einzulenden.

Für die Durchführung der Erntevorschauung kommt die Ihnen bereits früher zugesandte „Anweisung“ in Betracht. Gießen, den 21. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Heu und Strohlieferung.

Nach Bestimmung der k. l. Intendantur des XVIII. Armeekorps ist nur das bahnamtlich ermittelte Gewicht für die Heu- und Strohlieferung von Heu und Stroh maßgebend und der Abrechnung und Auszahlung zugrunde zu legen.

Gießen, den 20. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausschluss unzuverlässiger Personen vom Handel.

Gemäß Beschluß des Kreisamtschusses ist der Landwirt und Viehhändler Karl Düringer aus Oberstadt vom Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Vieh, Fleisch und Fleischwaren, ausgeschlossen worden.

Gießen, den 18. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.